

Total revidiertes Nationalbankgesetz (NBG)

Seit einem Jahr in Kraft

2. Mai 2005

Nummer 17

6. Jahrgang

dossierpolitik

Erfolgreiche Einführung des neuen Nationalbankgesetzes

Das Wichtigste in Kürze

Im Mai vergangenen Jahres trat das total revidierte Nationalbankgesetz (NBG) in Kraft. Im kürzlich publizierten Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank werden die Implementierung des Gesetzes und Anpassungen nachgelagerter Rechtsgrundlagen kommentiert.

Neu enthält der Geschäftsbericht den im neuen NBG geforderten Rechenschaftsbericht zuhanden der Bundesversammlung sowie Regelungen zur Corporate Governance.

Ökonomisch von besonderer Bedeutung ist die bevorstehende Gewinnausschüttung: Die SNB wird aufgrund der Verteilung der überschüssigen Goldreserven bis im Sommer den einmaligen Betrag von 24 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausschütten.

Position von economiesuisse

Das total revidierte Nationalbankgesetz hat dreissigjährige Erkenntnisse einer zumeist erfolgreichen Geldpolitik aufgenommen: Kernelemente sind die Unabhängigkeit der Notenbank, Preisstabilität als primäre Aufgabe sowie flexible Handlungsmöglichkeiten in der Umsetzung der Geldpolitik. Das neue Nationalbankgesetz hat sich nicht zuletzt dank gründlicher Vorbereitung bewährt.

Die Nationalbank hat die bevorstehende historische Gewinnausschüttung gut vorbereitet. Gewisse finanzpolitische Risiken und deren Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage sind aber vorhanden.

Für die Schweizerische Nationalbank war das Jahr 2004 neben den geldpolitischen Herausforderungen auch in organisatorischer und betrieblicher Hinsicht ein ereignisreiches Jahr: Nicht nur trat das neue, total revidierte und modernisierte Nationalbankgesetz per 1. Mai 2004 in Kraft. Es wurden auch Anpassungen in nachgelagerten Gesetzesgrundlagen notwendig: Mit der im Nationalbankgesetz vereinfachten Organstruktur wurde der Bankrat verkleinert, das Direktorium erliess eine neue Nationalbankverordnung und die Bundesversammlung erliess den Bundesbeschluss über die internationale Währungshilfe. Der neue Bankrat verabschiedete schliesslich das neue Organisationsreglement, womit erstmals Regelungen zur Corporate Governance festgelegt wurden.

Der aktuelle Geschäftsbericht der SNB stellt die Neuerungen zusammen. Erstmals wurde auch der neu erforderliche Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Aufgaben der SNB den eidgenössischen Räten vorgelegt.

Das total revidierte Nationalbankgesetz

In der Bundesverfassung ist die Zielsetzung der Geld- und Währungspolitik nur vage umschrieben, indem sie „dem

Gesamtinteresse des Landes dient“. Das modernisierte Nationalbankgesetz (NBG) präzisiert nun diesen Notenbankauftrag im Rahmen eines dualen Zielsystems: Preisstabilität und konjunkturelle Stabilisierung, wobei das Ziel der Preisstabilität Vorrang hat. Ein weiterer wichtiger Pfeiler des neuen Gesetzes ist die Unabhängigkeit der Zentralbank. Die Unabhängigkeit ist bereits in der Verfassung verankert, wird im Notenbankgesetz aber noch genauer ausgeführt. Sie umfasst drei Ebenen, und zwar funktionell, finanziell und personell. Funktionell umfasst sie die explizite Weisungsfreiheit der SNB und ihrer Organe. Demnach dürfen die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe bei der Ausführung ihrer geldpolitischen Aufgaben weder vom Bundesrat noch vom Parlament oder anderen Stellen Weisungen entgegennehmen. Finanziell umfasst die unabhängige Stellung die Budgetautonomie sowie das Verbot der direkten Kreditgewährung an den Staat. Die personelle Unabhängigkeit besteht darin, dass die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter vom Bundesrat auf eine feste Amtsdauer ernannt werden und nur unter klar definierten Voraussetzungen abberufen werden können. Als Gegengewicht zur Autonomie wird der Nationalbank eine Rechenschaftspflicht auferlegt – gegenüber

dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit.

Präzisierung des Notenbankauftrags

Seit dem Zusammenbruch des Fixkurs-Systems 1973 hat sich die Rolle der Zentralbank geändert, indem die Nationalbank sich frei für die Wechselkurs- oder Preisstabilität entscheiden kann. Im Nationalbankgesetz wurde der Auftrag der Geldpolitik dahingehend präzisiert, dass die SNB die Preisstabilität zu gewährleisten hat und der konjunkturellen Entwicklung Rechnung tragen muss (NBG, Art. 5 Abs. 1). Im Falle von Zielkonflikten genießt die Preisstabilität aber Priorität. Dahinter stehen die heute allgemein akzeptierten ökonomischen Erkenntnisse, dass Inflation oder Deflation einerseits monetäre Phänomene sind und andererseits, dass die Notenbank nicht gleichzeitig mehrere Zielgrößen steuern kann. Oft wird in der politischen Diskussion die Wichtigkeit des Wechselkurses für die Exportwirtschaft betont. Das Ziel der Preisstabilität ist aber nicht immer konsistent mit Wechselkursstabilität. Denn ein Wechselkursziel würde den Verzicht auf eine eigene stabilitätsorientierte Geldpolitik bedeuten. Illusorisch erweist sich auch eine Feinsteuerung der Konjunktur. Eine aktivistische Geldpolitik, die zugunsten der Beschäftigung kurzfristig eine expansivere Geldpolitik steuert, verursacht längerfristig höhere Kosten, weil die Lohn-Preis-Spirale wieder mit einer Hochzinspolitik bekämpft werden muss. Auf Dauer kann die Geldpolitik nur die Preisentwicklung beeinflussen.

Das geldpolitische Konzept

Preiswertstabilität ist wichtig für die Effizienz des Wirtschaftssystems. Bei stark schwankenden Preisen würde der Geldwert schwer abschätzbar und das Geld vermöchte seine Funktion als Tauschmittel nicht mehr wirkungsvoll zu erfüllen – die unternehmerischen Risiken würden steigen. Daher bietet die Vermeidung von Inflations- und Deflationsprozessen die beste Grundlage, um konjunkturelle Schwankungen zu verhindern.

Die Schweizerische Nationalbank hat ihr geldpolitisches Konzept konkretisiert. Es basiert auf den folgenden drei Elementen:

- Definition der Preisstabilität
- Mittelfristige Inflationsprognose
- Operatives Zielband für den Dreimonats-Libor

Die SNB unterstreicht mit der Veröffentlichung einer mittel- bis langfristigen Prognose die Notwendigkeit einer vorausschauenden Geldpolitik, die frühzeitig auf Inflations- und Deflationsgefahren zu reagieren vermag. Die Prognose beruht auf einem Szenario der internationalen Konjunktorentwicklung und eines konstanten Zinssatzes

Die Aufgaben der Schweizerischen Nationalbank

Art. 5 des Nationalbankgesetzes

¹ Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

² In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie versorgt den Schweizer-Franken-Geldmarkt mit Liquidität.
- b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
- e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

³ Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

⁴ Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

während des Prognosezeitraums. Die geldpolitische Umsetzung erfolgt in der Festlegung des Zielbands für den Dreimonats-Libor. Damit kontrolliert sie das Zinsniveau auf dem Geldmarkt.

Was ist Preisstabilität?

Die Erhaltung der Preisstabilität ist als mittelfristige Zielsetzung zu verstehen. Für die Schweizerische Nationalbank ist dieses Ziel dann erreicht, wenn der Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise unter zwei Prozent pro Jahr liegt. Dabei geht die Schweizerische Nationalbank davon aus, dass der Konsumentenpreisindex die effektive Teuerung leicht überzeichnet, weil sowohl qualitative Verbesserungen von Gütern und Dienstleistungen als auch Substitutionseffekte bei der Berechnung des Landesindex der Konsumentenpreise nicht vollständig erfasst werden. Von dieser Zwei-Prozent-Limite sind Ausnahmen in ausserordentlichen Situationen vorstellbar, etwa bei markanten Preiserhöhungen importierter Güter – wie derzeit aktuell der Ölpreis –, der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes oder auch bei einer starken Abwertung des Schweizer Franks.

Die SNB publiziert quartalsweise eine Inflationsprognose für einen dreijährigen Zeithorizont. Dieser Zeitraum entspreche in etwa der zeitlichen Verzögerung für die vollständige Übertragung geldpolitischer Impulse.

Der erste Rechenschaftsbericht

Mit dem neuen Nationalbankgesetz ist eine formelle Rechenschaftspflicht der SNB eingeführt worden. Durch die regelmässige Erklärung der geldpolitischen Entscheide gegenüber der Öffentlichkeit wird die unabhängige Stellung der SNB demokratisch legitimiert. Zudem wird die Wirkung der Geldpolitik transparenter und damit noch effektiver.

Gegenüber dem Bundesrat wird die Rechenschaft wie bisher anlässlich regelmässiger Treffen zwischen dem SNB-Direktorium und der Delegation für allgemeine Wirtschaftspolitik des Bundesrats erfolgen. Neu hat die SNB auch gegenüber den eidgenössischen Räten eine gesetzliche Rechenschaftspflicht. Die SNB legt einmal jährlich eine umfassende Berichterstattung über die Wirtschaftslage und die geführte Geld- und Währungspolitik vor. Die Berichterstattung ist rückwärts gerichtet, um die Einflussnahme des Parlaments auf die Geldpolitik zu vermeiden. Die Öffentlichkeit, d.h. alle Wirtschaftsteilnehmer, wird quartalsweise über die Einschätzung der Wirtschaftslage und die geldpolitische Stossrichtung informiert.

Im ersten vorliegenden Rechenschaftsbericht zuhanden der Bundesversammlung wurde über alle acht Aufgaben berichtet:

1. Aktuelle Geld- und Währungspolitik

Das Jahr 2004 charakterisiert die SNB durch eine breit abgestützte wirtschaftliche Erholung und eine Normalisierung der Geldpolitik. Auf eine ausgesprochen günstige Entwicklung der Weltwirtschaft erfolgte im Herbst eine gewisse Ernüchterung.

Angeführt wurde die weltwirtschaftliche Erholung von der US-Wirtschaft, die von einer sehr expansiven Geld- und Finanzpolitik profitieren konnte, sowie einer äusserst dynamischen Entwicklung in den asiatischen Industrieländern. Insbesondere ein Investitionsboom in China verlieh der Weltwirtschaft Impulse. Hingegen verlief die Konjunkturerholung in der Eurozone zögerlich. Über die Sommermonate liess das Wirtschaftswachstum bei den meisten wichtigen Handelspartnern der Schweiz – abgesehen von den USA – nach. Als Hauptgrund nennt die SNB die massive Verteuerung des Erdöls, wenngleich sich deren konjunkturdämpfende Wirkung nur schwer beziffern lasse.

Von der insgesamt guten Weltwirtschaft konnte die Schweiz profitieren. Die Exporte nahmen vor allem in die USA und nach Asien kräftig zu. Die Kapazitätsauslastung stieg bis Mitte 2004 auf ihren langfristigen Durchschnitt und die Investitionstätigkeit belebte sich auch dank einer verbesserten Ertragslage der Unternehmen und des anhaltend tiefen Zinsniveaus. Die Konjunkturerholung wurde auch durch die Bauinvestitionen im Wohnungsbau gestützt. Insgesamt vermochte sich die schweizerische Wirt-

schaft aus der Rezession bzw. Stagnation zu lösen. Dabei stützte sich der Aufschwung auf mehrere Pfeiler und war damit breit abgestützt. Allerdings fiel das Wirtschaftswachstum im Vergleich zu früheren Aufschwungphasen mit 1,8 Prozent eher verhalten aus, was mit der zögerlichen Erholung in der Eurozone erklärt wird. Trotz leicht nach unten revidierter Prognosen für die Weltwirtschaft stufte die SNB im Rechenschaftsbericht die Aussichten für 2005 weiterhin als günstig ein und erwartete ein BIP-Wachstum von 1,5 bis 2,0 Prozent. In der Lagebeurteilung vom März hat sie die Prognose leicht nach unten, auf 1,5 Prozent, revidiert. Dies aufgrund der schwachen europäischen Konjunktur. Dafür haben sich die Inflationsaussichten leicht verbessert. Die SNB erwartet eine durchschnittliche Jahresteuierung von 1,0 Prozent.

Die geldpolitischen Entscheide mussten in einem unsicheren und widersprüchlichen Umfeld gefällt werden. Einerseits war die Geldpolitik im historischen Vergleich sehr expansiv und die mittelfristige Inflationsprognose deutete bereits im Frühjahr 2004 eine Beschleunigung der Teuerung auf drei Prozent gegen Ende 2006 an. Andererseits bestand eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Dauerhaftigkeit des Aufschwungs und die Ölpreisverteuerung stellte ein gewisses Risiko für den noch ungefestigten Aufschwung dar. Schliesslich wirkte die deutliche Dollarabwertung im Herbst eher restriktiv. Erst im Sommer beurteilte daher die SNB die Wirtschaft als genügend gefestigt, um einen ersten Zinsschritt vorzunehmen. Die SNB erhöhte den oberen Rand des Zielbands um 0,25 Prozentpunkte. Im September erfolgte der zweite Zinsschritt und der Liborsatz wurde nochmals um 0,25 Prozentpunkte auf 0,25 bis 1,25 Prozent erhöht. Dahinter stehen die längerfristig höhere Inflationsprognose sowie das grundsätzliche Vertrauen der SNB in den Konjunkturaufschwung.

2. Liquiditätsversorgung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 hat die Nationalbank die Aufgabe, den Schweizer-Franken-Geldmarkt mit Liquidität zu versorgen. Im neuen NBG ist die Liste der zulässigen Zentralbankgeschäfte erweitert worden. Anstelle einer abschliessenden Aufzählung einzelner Notenbankgeschäfte ist der Geschäftskreis offen formuliert, enthält aber begleitende Prinzipien. Die ehemals hoheitlichen Massnahmen des geldpolitischen Instrumentariums wie Kapitalverkehrskontrollen oder die Kontrolle von Wertpapieremissionen wurden aus der Notenbankgesetzgebung gestrichen.

Unter die ordentlichen Instrumente der Geldmarktsteuerung gehören die Repo-Geschäfte. Sie sind heute das Hauptfinanzierungsinstrument der SNB. Von den weiteren Instrumenten wie Devisenkassa- und Termingeschäfte, Devisenswaps, Ausgabe von eigenen verzinslichen Schuldverschreibungen und Kauf respektive Verkauf von Effekten

in Franken wurde im letzten Jahr hingegen kaum Gebrauch gemacht.

Die Vorschriften zur Kassenliquidität aus dem Bankengesetz wurden mit der Mindestreservenregelung ins neue Nationalbankgesetz überführt. Die Mindestreserven sichern eine minimale Nachfrage der Geschäftsbanken nach Notenbankgeld und erfüllen einen rein geldpolitischen Zweck. Zu den anrechenbaren Aktiven in Franken zählen neu nur noch die Umlaufmünzen, die Bankkonten sowie die Giro Guthaben bei der SNB, wogegen die Guthaben gegenüber der Postfinance nicht mehr anrechenbar sind.

3. Gewährleistung der Bargeldversorgung

Zur Aufgabe der Nationalbank gehört die Bargeldversorgung. Dies geschieht, indem die SNB den Geschäftsbanken Giro Guthaben zur Verfügung stellt. Im Auftrag des Bundes verteilt sie auch die Münzen. Die Bargeldversorgung ist dank der Inbetriebnahme von Bargelddepots (Noten- und Münzenlager, welche die Nationalbank als Eigentümerin bei Dritten einrichtet) effizienter geworden, weil die dafür notwendigen Transporte gesunken sind.

4. Sicherung der bargeldlosen Zahlungssysteme

Das neue Nationalbankgesetz überträgt der SNB die Aufgabe, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu sichern und die Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme zu überwachen. Sie kann für so genannt systemisch bedeutsame Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme Mindestanforderungen stellen. Als systemisch bedeutsam wurden vier Systeme eingestuft (SIC, x-clear, SECOM und CLS).

5. Anlage der Aktiven

Das neue Notenbankgesetz überträgt der SNB die Aufgabe, die Währungsreserven zu verwalten. Über deren Zusammensetzung sowie auch über die Anlage der übrigen Aktiven entscheidet das Direktorium. Die Aktiven der Nationalbank bestehen im Wesentlichen aus den Devisen- und Goldreserven sowie den Frankenaktiven. Ihre Zusammensetzung wird durch die geldpolitischen Bedürfnisse bestimmt. Neben diesen für die Geld- und Währungspolitik benötigten Aktiven hat die SNB auch die so genannt freien Aktiven bewirtschaftet, d.h. die Erlöse aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven.

2004 beliefen sich die gesamten Aktiven auf 117 Mrd. Franken. Davon entfallen rund 62 Mrd. Franken auf die Währungsreserven (Devisen und Gold) und 30 Mrd. Franken auf monetäre Frankenaktiven (Guthaben aus Repo-Geschäften und Obligationenanlagen am inländischen Kapitalmarkt). Die freien Aktiven beliefen sich Ende 2004 auf rund 22 Mrd. Franken.

Mit dem neuen Notenbankgesetz ist das Anlagespektrum erweitert worden: Die SNB hat ihre Aktiven mit Un-

ternehmensanleihen (nur ausländischer Emittenten) ergänzt. Bezüglich der Währungszusammensetzung wurde der US-Dollar-Anteil zugunsten anderer Währungen abgebaut. Damit sind die Anlagen heute besser diversifiziert. Die Anlagerendite belief sich 2004 auf lediglich 0,9 Prozent und lag damit unterhalb der langfristigen Erwartung. Ursache sind Gold- und Wechselkursverluste. Die freien Aktiven konnten dank einer stärkeren Ausrichtung auf den Schweizer Franken eine etwas bessere Anlagerendite von 2,6 Prozent erzielen (2003: 4,0 Prozent).

Aufgrund dieser erweiterten Anlagemöglichkeiten hat die Nationalbank im vergangenen Jahr Richtlinien für die Anlagepolitik erlassen, welche den Handlungsrahmen für die Anlagetätigkeit definieren. Über die Zusammensetzung der Währungsreserven und die Anlage der übrigen Aktiven entscheidet das Direktorium. Der Bankrat beaufsichtigt den Anlage- und Risikokontrollprozess. Ein aus drei Mitgliedern zusammengesetzter Risikoausschuss unterstützt dabei den Bankrat. Operativ sind die Zuständigkeiten für geld- und anlagepolitische Geschäfte möglichst weitgehend getrennt. Das Direktorium entscheidet über die Anlagestrategie, ein internes Anlagekomitee bestimmt die taktische Allokation, das Portfoliomanagement führt die einzelnen Portfolios.

6. Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems

Die SNB hat den Auftrag, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Stabilität ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Geldpolitik und funktionsfähige Finanzmärkte. Die SNB hat die Stabilität des Bankensektors und der Finanzmarktinfrastruktur untersucht und kommt in ihrem 2004 publizierten Bericht zum Schluss, dass das schweizerische Bankensystem als stabil zu beurteilen ist. Auch bezüglich der Zahlungs- und Wertschriftenabwicklungssysteme verfüge der Finanzplatz Schweiz über eine Finanzmarktinfrastruktur, die hinsichtlich Sicherheit und Effizienz im internationalen Vergleich sehr gut ist.

7. Mitwirkung bei internationaler Währungs Kooperation

Die SNB ist seit 1992 Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IWF) und arbeitet auch mit der Zehnergruppe (G-10), der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammen. Beim IWF und der G-10 erfolgt die Mitwirkung zusammen mit dem Bundesrat.

Im Oktober traten das internationale Währungshilfegesetz und der Bundesbeschluss über die internationale Währungshilfe in Kraft. Damit verfügt die Schweiz nun über eine umfassende Rechtsgrundlage für die Finanzierungsverpflichtungen, die sie im Rahmen der internationalen Währungszusammenarbeit eingetht. Im Währungshil-

febeschluss ist ein Plafond enthalten für die Finanzierung von Hilfsaktionen bei Störungen des internationalen Währungssystems und für bilaterale Finanzhilfen.

8. Bankdienstleistungen für den Bund

Die Nationalbank erbringt dem Bund Bankdienstleistungen im Zahlungsverkehr, in der Liquiditätsbewirtschaftung und der Wertschriftenverwaltung. Nach dem NBG erfolgen diese Leistungen nun neu gegen ein angemessenes Entgelt. Gratis bleiben hingegen Leistungen, welche die Durchführung der Geld- und Währungspolitik erleichtern.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen: Regelungen zur Corporate Governance

Die bisherige Rechtsform der SNB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse kotiert sind, wurde beibehalten. Das Aktienkapital ist von 50 Mio. auf 25 Mio. Franken reduziert worden. Mit dem Inkrafttreten des NBG trat auch die vereinfachte Organstruktur der Nationalbank in Kraft. Die Organe der SNB sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle.

Der auf elf Mitglieder verkleinerte Bankrat verabschiedete im letzten Mai ein neues Organisationsreglement, das erstmals Regelungen zur Corporate Governance enthält. Damit erfüllt die SNB zentrale Standards der Corporate Governance. So hat der Bankrat vier Ausschüsse gebildet,

denen je zwei bis drei Mitglieder angehören: ein Prüfungsausschuss, ein Risikoausschuss, ein Entschädigungsausschuss und ein Ernennungsausschuss. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, Buchführung, Jahresrechnung und die Gesetzlichkeit des Antrags zur Gewinnverteilung zu prüfen. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen gemäss OR sowie das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllen. Die Entschädigungspolitik ist transparent: Die Entschädigungen werden für das Direktorium individuell, für den Bankrat summarisch offen gelegt. Die Aktionärsrechte sind im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt.

Gesetzlich normierte Gewinnermittlung, Ausschüttung der überschüssigen Goldreserven

Die Gewinnermittlung der Nationalbank ist gesetzlich normiert worden (Art. 30 NBG), wogegen die Regeln zur

Gewinnverteilung unverändert blieben (Art. 31 NBG). Bei der Gewinnermittlung geht es um die Frage, welchen Anteil des Gesamterfolgs die SNB ausweisen und ausschütten bzw. welchen Anteil sie als Rückstellungen zum Aufbau der Währungsreserven zurückbehalten soll. Mit dem Gesetz bleibt es der Notenbank überlassen, die Höhe der als notwendig erachteten Währungsreserven zu bestimmen. Als Leitplanke dient die Orientierung an der Entwicklung der Volkswirtschaft. Bei der Verteilung fallen nach Abzug der Dividendenausschüttung ein Drittel an den Bund und zwei Drittel an die Kantone.

Im Gesetz ist die bisherige Praxis, die Ausschüttungsbeträge in Vereinbarungen zwischen dem Eidg. Finanzdepartement und der SNB zu regeln, verankert worden. Die Vereinbarungen dienen der Verstetigung der Ausschüttungsbeträge. Die Kantone werden vorgängig darüber informiert. Gemäss geltender Vereinbarung vom April 2002 werden in den zehn Geschäftsjahren 2003 bis 2012 2,5 Mrd. Franken pro Jahr ausgeschüttet. Mittelfristig müssen sich Bund und Kantone aber auf tiefere Ausschüttungen einstellen. Der Notenbankpräsident erwartet einen Rückgang auf noch rund eine Milliarde. Bereits 2007 könnte eine Korrektur der laufenden Vereinbarung notwendig werden, weil die Anlagerenditen bescheiden ausfallen und die Ausschüttungsreserven rasch abnehmen.

Für das Jahr 2004 werden insgesamt 24 Mrd. Franken an die öffentliche Hand ausgeschüttet – ein historisch einmaliges Ereignis, denn der Umfang entspricht rund fünf Pro-

zent des Bruttoinlandprodukts. 21,1 Mrd. davon entfallen auf die Ausschüttung des Erlöses aus den überschüssigen Goldreserven, 2,5 Mrd. auf die reguläre jährliche Gewinnausschüttung und 0,4 Mrd. Franken auf die Zusatzvereinbarung 2003, die aus den Erträgen der bisher getätigten Goldverkäufe resultieren. Die SNB erwartet keine Auswirkungen auf die Finanzmärkte und das Bankensystem, da die Abwicklung gut vorbereitet wurde und etappenweise in zehn Tranchen bis im Sommer erfolgen wird. Offen bleibt hingegen der fiskalische Impuls auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, weil die Verwendung der zusätzlichen Finanzmittel Bund und Kantonen selbst überlassen bleibt. Die SNB erwartet dennoch keine Auswirkungen auf die Teuerung, weil sie fiskalpolitische Entwicklungen in ihren geldpolitischen Entscheiden stets berücksichtigt.¹

„Die Initiative ‚Nationalbankgewinne für die AHV‘ will Geldpolitik und Sozialpolitik koppeln. Das ist ein ordnungspolitischer Unsinn. Die Schweizer Wirtschaft ist an einer handlungsfähigen Nationalbank interessiert.“

Dr. Rudolf Ramsauer,
Jahresmedienkonferenz von economiesuisse

¹ NZZ vom 9. April 2005: P. M. Hildebrand und T. J. Jordan, Eine Transaktion von historischem Ausmass.

Kommentar

Mit dem NBG hat die Schweiz ein modernes, mit den europäischen Standards kompatibles Recht erhalten. Es anerkennt die Erhaltung der Preisstabilität als Kernaufgabe der Schweizerischen Nationalbank und sichert ihr die Entscheidungsunabhängigkeit. Auf operationeller Ebene hat das neue Gesetz den Handlungsspielraum der Notenbank erweitert. Insgesamt ist das revidierte Notenbankgesetz eine sorgfältige Umsetzung allgemein anerkannter theoretischer und empirischer geldpolitischer Erkenntnisse. In diesem Zusammenhang zeigt die Erfahrung, dass bei tiefer Teuerung und geringen Inflationsrisiken dem konjunkturellen Umfeld, insbesondere der Produktionslücke (Output-Gap) und dem Wechselkurs, eine grössere Bedeutung zukommt. Dank guter Vorbereitung liess sich das neue Gesetz nicht nur leicht umsetzen. Es hat auch den Praxistest bestanden.

Angesichts der eingetretenen Konjunkturverlangsamung, des stärkeren Frankens und der gestiegenen weltwirtschaftlichen Risiken

besteht bei der Geldpolitik derzeit kein Handlungsbedarf. Das gilt vor allem dann, falls sich die konjunktur- und preisdämpfende Dollarschwäche stärker auf den Franken als auf den Euro auswirken sollte. Die eher expansive Geldpolitik steht auch in Einklang mit der Finanzpolitik, bei welcher derzeit ein entschlossener Abbau der Staatsdefizite sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen in Angriff genommen wurde.

Die Geldpolitik muss aufgrund ihrer Wirkungsverzögerungen stets vorausschauenden Charakter haben. Bei einer Wiedererstarkung der Konjunktur wird sich eine Normalisierung der Zinssätze aufdrängen, um kein inflatorisches Potenzial zu schaffen. Ein gewisses Risiko stellt auch die historisch einmalige Gewinnausschüttung von 24 Mrd. Franken dar, nämlich dann, wenn die zusätzlichen Mittel den politischen Willen zur ausgabenseitigen Sanierung der Staatsdefizite schwächen. Es bleibt zu hoffen, dass der Bund und die Kantone ihre zusätzlichen Mittel für den Schuldenabbau einsetzen werden.

Die Verwendung des Bundesanteils für die AHV bzw. zum Schuldenabbau der IV ist aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls sinnvoll, sofern sie an eine ausgabenseitige Sanierung der IV geknüpft wird. Der finanzpolitische Spielraum würde durch geringere Schuldendienstzahlungen verbessert.

Gegenwärtig beträgt der Schuldenberg von Bund, Kantonen und Gemeinden bereits rund 250 Mrd. Franken bzw. 56 Prozent

des BIP. Der AHV-Fonds wird Ende 2005 zu über einem Viertel aus IV-Schulden bestehen. Da die zusätzlichen Finanzmittel zwar beachtlich, im Vergleich zu den Schulden aber gering sind, gilt es den eingeschlagenen Weg der nachhaltigen Sanierung weiter zu verfolgen. BL

„Dank guter Vorbereitung liess sich das neue Gesetz nicht nur leicht umsetzen. Es hat auch den Praxistest bestanden.“

Rückfragen: brigitte.lengwiler@economiesuisse.ch
rudolf.walser@economiesuisse.ch